

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1914/90 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1990

zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für die private Lagerhaltung für
Kalmare der Art „*Illex argentinus*“

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates
vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1495/89⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 16 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2415/89 der
Kommission vom 3. August 1989, mit Durchführungsvor-
schriften betreffend die Gewährung der Beihilfe für die
private Lagerhaltung bestimmter Fischereierzeugnisse⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Durchschnittspreise für Kalmare der Art „*Illex argen-
tinus*“ ist, während eines erheblichen Zeitraums, unter-
halb 85 % des Orientierungspreises für dieses Erzeugnis
gefallen.

Diese Preislage wird wahrscheinlich fortauern.

Deshalb ist für dieses Erzeugnis der Betrag der Beihilfe
für die private Lagerhaltung festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß
Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird
gewährt für die Mengen, die während des Zeitraums vom
1. Juli bis 31. Dezember 1990 zum Verkauf angeboten
wurden, unter dem Vorbehalt, daß die Bedingungen für
die Auslösung der Beihilfe, wie in Artikel 16 Absatz 1
Buchstabe a) der obengenannten Verordnung festgelegt,
während dieses Zeitraums erfüllt sind.

(2) Die Beihilfe für eine Lagerungszeit von höchstens
drei Monaten wird wie folgt festgesetzt :

Erzeugnis	Betrag der Lagerungsbeihilfe (ECU/t Nettogewicht pro Monat)	
	1. Monat	2. und 3. Monat
Kalmar der Art <i>Illex argentinus</i> , ganz, nicht gereinigt	41	25
Kalmar der Art <i>Illex argentinus</i> , Rümpfe	49	32

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 1. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 228 vom 5. 8. 1989, S. 10.